

Im Folgenden die vom 6. Juli 2020 an geltende Verordnung in einer Lesefassung
Änderungen sind gelb hervorgehoben.

**Niedersächsische Verordnung
über infektionsschützende Maßnahmen
gegen die Ausbreitung des Corona-Virus**

Vom 8. Mai 2020

(Nds. GVBl. S. 97, verkündet als Artikel 1 der VO vom 8. Mai 2020, Nds. GVBl. S. 97)

Geändert durch

- Artikel 2 der VO vom 8. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97),
- VO vom 19. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 130),
- Artikel 1 der VO vom 22. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 134),
- Artikel 2 der VO vom 22. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 134),
- Artikel 3 der VO vom 22. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 134),
- Artikel 1 der VO vom 5. Juni 2020 (Nds. GVBl. S. 147),
- Artikel 2 der VO vom 5. Juni 2020 (Nds. GVBl. S. 147),
- VO vom 19. Juni 2020 (Nds. GVBl. S. 155),
- VO vom 25. Juni 2020 (Nds. GVBl. S. 170) und
- VO vom 3. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 202)

§ 1

**Verhaltensregeln, Schließung von Einrichtungen,
Durchführung von Veranstaltungen**

(1) Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

(2) ¹Ausgenommen von Absatz 1 ist die private Betreuung von höchstens fünf Kindern; die Betreuung ist auf Tagesabschnitte beschränkt und der Betreuungszeitraum darf nicht länger als drei Monate betragen. ²Eigene betreute Kinder der betreuenden Person sind auf die Höchstzahl von Kindern nach Satz 1 anzurechnen. ³Die betreuende Person hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr einer Infektion der eigenen Person und der betreuten Kinder mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. ⁴Während des gesamten Betreuungszeitraums ist die betreuende Person verpflichtet, die Zeiten, in denen sie Kinder nach Satz 1 betreut, sowie den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jedes betreuten Kindes zu dokumentieren und die Daten

für die Dauer von drei Wochen nach der letzten Betreuung des Kindes aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. ⁵Andernfalls darf das Kind nicht betreut werden. ⁶Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. ⁷Spätestens einen Monat nach der letzten Betreuung des betreffenden Kindes sind die Daten zu löschen. ⁸Die Sätze 1 bis ⁷ gelten für Betreuungsangebote für Kinder in Familienferienstätten, Familien- und Erwachsenenbildungsstätten, Mehrgenerationenhäusern und ähnlichen Einrichtungen entsprechend.

(3) Für den Publikumsverkehr und Besuche sind geschlossen:

1. Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen sowie Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden,
2. Messen, Spezialmärkte und ähnliche Veranstaltungen, jeweils sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden, ausgenommen Spezialmärkte mit Eintrittsentgelt oder mit gemeinnütziger Bestimmung unter freiem Himmel,
3. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie die Straßenprostitution.

(4) *(gestrichen)*

(5) ¹Verboten sind Zusammenkünfte in Vereins- und Freizeiteinrichtungen sowie alle öffentlichen Veranstaltungen. ²Auch der Besuch der Zusammenkünfte und öffentlichen Veranstaltungen nach Satz 1 ist verboten. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Sitzungen der kommunalen Vertretungen, Gremien, Fraktionen und Gruppen sowie des Landtages und seiner Ausschüsse, Gremien und Fraktionen. ⁴Für eine ausschließlich gastronomische Nutzung eines Restaurationsbetriebs in einer Vereinseinrichtung, insbesondere einer Vereinsgaststätte, ist § 6 anzuwenden.

(5 a) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 können öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse Sitzungen und Zusammenkünfte durchführen, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört, einhält.

(5 b) ¹Abweichend von Absatz 5 Satz 1 sind kommunale, politische und wissenschaftliche Veranstaltungen, insbesondere im Rahmen von Bürger- und Volksbegehren, Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende Wahlen sowie in Rechtsvorschriften vorgesehene Veranstaltungen zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie

beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält. ²Für Veranstaltungen nach Satz 1, die unter freiem Himmel stattfinden, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(5 c) ¹Abweichend von Absatz 5 Satz 1 sind die Durchführung und der Besuch einer Veranstaltung, insbesondere einer kulturellen Veranstaltung wie zum Beispiel einer Aufführung der darstellenden Künste, der Musik oder der Literatur, und der Besuch eines Kinos zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Veranstaltung sowie während der Veranstaltung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört, einhält. ²Die Zahl der Besucherinnen und Besucher darf 500 Personen nicht übersteigen. ³Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher sitzend an der Veranstaltung teilnimmt. ⁴Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Zu- und Abfahrt sowie Hygienemaßnahmen für den Besuch der Veranstaltung zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. ⁵Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder Besucherin und jedes Besuchers sowie Datum und Uhrzeit der Veranstaltung zu dokumentieren und diese Daten für die Dauer von drei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung aufzubewahren, damit eine eventuelle Infektionskette nachvollzogen werden kann; andernfalls darf der Zutritt zur Veranstaltung nicht gewährt werden. ⁶Die Dokumentation nach Satz 5 ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. ⁷Spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung sind die Daten der jeweils betreffenden Person zu löschen. ⁸Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen hat die Veranstalterin oder der Veranstalter sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, soweit und solange die Besucherin oder der Besucher nicht sitzt (Satz 3); § 9 ist entsprechend anzuwenden. ⁹Für ein gastronomisches Angebot während einer Veranstaltung im Sinne des Satzes 1 gilt § 6 Abs. 1 und 2. ¹⁰Für Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1, die ausschließlich von Personen in geschlossenen Fahrzeugen besucht werden, gilt ausschließlich § 1 Abs. 7 entsprechend.

(6) ¹In jedem Fall bleiben mindestens bis zum Ablauf des 31. Oktober 2020 verboten Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1 000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden und unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden alle Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen- und Schützenfeste und ähnliche Veranstaltungen. ²Auch der Besuch der in Satz 1 genannten Veranstaltungen ist verboten.

(6 a) ¹Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Veranstaltungen, die nach dem 31. August 2020 stattfinden, können unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden von den zuständigen Behörden bereits unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter durch ein Veranstaltungskonzept Maßnahmen zur Steuerung der Zu- und Abfahrt sowie Hygienemaßnahmen für den Besuch der Veranstaltung nachweist, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern; das Veranstaltungskonzept muss auch Maßnahmen beschreiben, durch die die Veranstalterin oder der Veranstalter sicherstellt, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Veranstaltung und jede Besucherin und jeder Besucher während der Veranstaltung, auch in Warteschlangen, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Besucherinnen und Besuchern gehört, einhält. ²Die Zulassung nach Satz 1 muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden; die Zulassung nach Satz 1 darf im Übrigen nur mit Auflagen erteilt werden, die die Einhaltung der Anforderungen nach den Sätzen 3 bis 7 sicherstellt. ³Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Steuerung des Zugangs der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder Besucherin und jedes Besuchers sowie das Datum und die Uhrzeit der Veranstaltung oder der Zusammenkunft dokumentiert und diese Daten für die Dauer von drei Wochen nach der Veranstaltung aufbewahrt werden, damit eine eventuelle Infektionskette nachvollzogen werden kann. ⁴Andernfalls darf die Besucherin oder der Besucher an der Veranstaltung nicht teilnehmen. ⁵Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. ⁶Spätestens einen Monat nach dem Besuch der Veranstaltung sind die Daten der betreffenden Person zu löschen. ⁷Für gastronomische Angebote auf der Veranstaltungsfläche ist § 6 Abs. 1 und 2 anzuwenden.

(6 b) ¹Mindestens bis zum Ablauf des 31. August 2020 bleiben Veranstaltungen und Reisen nach § 11 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) für Kinder- und Jugendlichengruppen mit Übernachtung für Gruppen mit mehr als 16 Personen verboten. ²Im Übrigen hat die Veranstalterin oder der Veranstalter für Veranstaltungen und Reisen nach § 11 SGB VIII für Kinder- und Jugendlichengruppen mit Übernachtung, die nicht nach Satz 1 verboten sind, das Hygienekonzept nach den gemeinsamen Empfehlungen des Landesjugendrings Niedersachsen e. V. und der LAG Offene Kinder- und Jugendarbeit Niedersachsen e. V. (Stand: 19. Juni 2020) zu beachten.

(7) ¹Abweichend von Absatz 3 Nr. 3 und Absatz 5 Satz 1 sind der Betrieb und die Nutzung von Einrichtungen sowie die Durchführung und der Besuch von Veranstaltungen,

wie zum Beispiel Autokinos, zulässig, wenn sich die Nutzerinnen, Nutzer, Besucherinnen und Besucher während der gesamten Zeit der Nutzung oder des Besuchs in geschlossenen Fahrzeugen befinden. ²Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung oder die Veranstalterin oder der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Personen nach den Satz 1 die Fahrzeuge während der Zeit der Nutzung der Einrichtung oder des Besuchs der Veranstaltung nicht verlassen; in begründeten Einzelfällen darf das Fahrzeug verlassen werden, wenn ein Abstand von mindestens 1,5 Metern der betreffenden Person zu anderen Personen außerhalb des Fahrzeugs eingehalten wird. ³Die Betreiberin, der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Maßnahmen zur Steuerung der Zu- und Abfahrt sowie Hygienemaßnahmen für die Nutzung der Einrichtung oder des Besuchs der Veranstaltung zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern.

(8) ¹Die Sportausübung auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen ist zulässig, wenn

1. diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt,
2. ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird,
3. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden,
4. beim Zutritt zur Sportanlage Warteschlangen vermieden werden.

²Abweichend von Satz 1 Nrn. 1 und 2 ist die Sportausübung auch zulässig, wenn sie in festen Kleingruppen von nicht mehr als 30 Personen erfolgt. ³In diesem Fall ist sicherzustellen, dass der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder an der Sportausübung beteiligten Person sowie der Beginn und das Ende der Sportausübung dokumentiert werden, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. ⁴Die Dokumentation ist für die Dauer von drei Wochen nach Ende der Sportausübung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. ⁵Spätestens einen Monat nach der Sportausübung sind die Daten der betreffenden Person zu löschen. ⁶Zuschauerinnen und Zuschauer bei einer Sportausübung sind zugelassen, wenn jede Zuschauerin und jeder Zuschauer einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört, einhält; beträgt die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer mehr als 50, so ist Absatz 5 c Sätze 2 bis 7 entsprechend anzuwenden.

(9) ¹Abweichend von Absatz 8 Nrn. 1 und 2 dürfen Mannschaften, die aus Sportlerinnen

und Sportlern bestehen, die ihre Sportart berufsmäßig ausüben, und am Spielbetrieb der 1. oder 2. Bundesliga, gleich welcher Sportart, oder der 3. Fußballbundesliga teilnehmen, auf der Grundlage des Konzepts „Sportmedizin/Sonderspielbetrieb im Profifußball“ oder für andere Sportarten auf der Grundlage eines nach diesem Vorbild entwickelten medizinischen, organisatorischen und hygienischen Konzepts nach Maßgabe des Satzes 2 ihre Sportart ausüben. ²Für die Ausübung der Sportart nach Satz 1 ist insbesondere

1. sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen die Gefahr einer Infektion der Sportlerinnen und Sportler mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 auf ein noch zu vertretendes Minimum vermindert ist,
2. das Konzept mit den zuständigen Bundesbehörden abzustimmen,
3. der Aufnahme der Sportausübung mit Körperkontakt eine Quarantänezeit, zum Beispiel in Form eines Trainingslagers, voranzustellen,
4. sicherzustellen, dass die Sportlerinnen und Sportler regelmäßig und unmittelbar vor der nicht kontaktfreien Sportausübung auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 von medizinischem Personal getestet werden,
5. sicherzustellen, dass Corona-Tests in ausreichender Menge vorhanden sind und nicht zulasten der Verfügbarkeit im Gesundheitswesen gehen,
6. sicherzustellen, dass bei einem erkennbaren Mangel der Verfügbarkeit von Corona-Tests oder der Laborkapazität die Sportausübung mit Körperkontakt eingestellt wird,
7. sicherzustellen, dass keine Zuschauerinnen und Zuschauer zugelassen sind und die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, auf das erforderliche Minimum vermindert wird.

³Die Kosten für die aufgrund des Konzepts erforderlichen Maßnahmen trägt die verantwortliche Organisation.

(10) ¹Neben den Anforderungen nach Absatz 8 ist die Betreiberin oder der Betreiber eines Fitnessstudios verpflichtet, den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer der Kundin oder des Kunden sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Fitnessstudios zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. ²Andernfalls darf die Dienstleistung nicht erbracht werden. ³Die Dokumentation ist für die Dauer von drei Wochen nach dem Besuch aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.

⁴Spätestens einen Monat nach dem Besuch sind die Daten der betreffenden Person zu löschen.

§ 1 a

Schulen

(1) ¹An allen Schulen findet der Unterricht grundsätzlich in geteilten Lerngruppen statt, die in ihrer Zusammensetzung möglichst unverändert bleiben. ²Die Gruppengröße darf in der Regel 16 Personen nicht überschreiten. ³Der Sportunterricht ist unter Beachtung der Vorgaben des § 1 Abs. 8 zulässig. ⁴Veranstaltungen mit freiwilliger Teilnahme zum Zweck von Zeugnisübergaben, Verabschiedungen und Einschulungsfeiern sind unter Beachtung der Vorgaben des § 1 Abs. 5 c zulässig. ⁵Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Filmvorführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen und ähnliche Veranstaltungen sind zulässig, wenn nur eine Gruppe nach Satz 1 und keine weiteren Personen an der Veranstaltung teilnehmen. ⁶Untersagt ist die Durchführung von Gesangs- und Orchesteraufführungen. ⁷Schulfahrten, mit Ausnahme von unterrichtsbedingten, eintägigen Fahrten zu außerschulischen Lernorten, bleiben bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 untersagt. ⁸Schulfahrten im Sinne des Satzes 7 sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte. ⁹Im Übrigen ist an allen Schulen der ‚Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule‘ vom 30. Juni 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (<https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/niedersaechsischer-rahmenhygieneplan-corona-schule-tonne-praxistaugliches-werkzeug-beim-schrittweisen-wiederhochfahren-der-schulen-187775.html>) ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.

(2) ¹Zulässig ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 8 in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr. ²Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden. ³Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. ⁴Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. ⁵Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstaussfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

(3) Schulen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind alle öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate, alle Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren sowie Jugendwerkstätten, wenn dort die Schulpflicht erfüllt werden kann.

§ 1 b

Kindertageseinrichtungen

(1) ¹An allen Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten findet ein eingeschränkter Betrieb statt. ²Der eingeschränkte Betrieb sieht ein Betreuungsangebot für alle Kinder vor, die in der jeweiligen Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz haben. ³Soweit genehmigte Plätze nicht belegt sind, ist die Neuaufnahme von Kindern zulässig. ⁴In den Kindertageseinrichtungen sollen Kinder während des eingeschränkten Betriebs in den Gruppen betreut werden, in die sie vor der Zeit der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 aufgenommen wurden. ⁵Offene Gruppenkonzepte sowie die Durchmischung von zeitgleich in einer Kindertagesstätte betriebenen Gruppen sind nicht zulässig. ⁶Jeder Gruppe werden von vornherein bestimmte Räumlichkeiten zugeordnet; die Nutzung einer gruppenübergreifend vorgehaltenen Räumlichkeit, wie zum Beispiel eines Bewegungsraums, oder des Außengeländes der Einrichtung durch verschiedene Gruppen ist möglich, wenn die Räumlichkeit oder das Außengelände zeitgleich immer nur durch eine Gruppe genutzt wird. ⁷Satz 6 gilt nicht bei ausreichend großen Außenflächen, bei denen eindeutig abgrenzbare Spielbereiche für einzelne Gruppen geschaffen werden, die eine Durchmischung von zeitgleich in einer Kindertageseinrichtung betriebenen Gruppen wirksam unterbinden. ⁸Zugleich müssen die Spielbereiche nach Satz 7 derart eingegrenzt sein, dass zwischen den einzelnen Spielbereichen ein Korridor mit einer Breite von mindestens 1,5 Metern besteht. ⁹In allen Kindertageseinrichtungen ist der ‚Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung‘ vom 12. Juni 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (<https://www.mk.niedersachsen.de/download/156156>) ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten. ¹⁰Eine Untersagung des Betriebs einer Kindertageseinrichtung durch eine Einzelanordnung bleibt unberührt.

(2) ¹Die Gruppenbetreuung kann unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten sowie unter Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs zeitlich auf die während des Regelbetriebs übliche Betreuungszeit ausgeweitet werden. ²Die höchstens zulässige Zahl der in einer Gruppe während des eingeschränkten Betriebs betreuten Kinder richtet sich nach den allgemeinen Vorgaben des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten.

(3) ¹Aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf die Personalressourcen von Kindertageseinrichtungen sind die Vorgaben des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe zur Qualifikation des erforderlichen Personals während des eingeschränkten Betriebs ausgesetzt. ²Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe im Fall nicht ausreichend verfügbarer Fach- und Betreuungskräfte einmalig je Gruppe anstelle einer Fachkraft eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betrauen, soweit mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft in der Gruppe zeitgleich tätig ist. ³Eine Person nach Satz 2 ist insbesondere dann nicht geeignet, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 g, 184 i, 201 a Abs. 3, den §§ 225, 232, 232 a, 233, 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. ⁴Der Träger der Kindertagesstätte soll sich vor dem ersten Einsatz und dann in regelmäßigen Abständen von der jeweils betroffenen Person ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a in Verbindung mit § 30 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(4) Abweichend von Absatz 1 findet in Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs gewährt wird, ein Regelbetrieb statt.

§ 2

Allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum

(1) Physische Kontakte einer Person außerhalb der eigenen Wohnung sind nur erlaubt, wenn dabei die in den Absätzen 2 und 3 genannten Bedingungen eingehalten werden.

(2) ¹In der Öffentlichkeit einschließlich des Öffentlichen Personenverkehrs und dessen Wartebereiche sowie der Wartebereiche im Flugverkehr hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. ²Dies gilt nicht gegenüber solchen Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen angehören. ³Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot nach Satz 1 gefährden, sind untersagt. ⁴Für die körperliche und sportliche Betätigung im Freien gilt abweichend von Satz 1 ein Mindestabstand von 2 Metern, es sei denn, die Sportausübung erfolgt in festen Kleingruppen von nicht mehr als 30 Personen. ⁵Erfolgt die Sportausübung nach Satz 4 in einer festen Kleingruppe, so gilt § 1 Abs. 8 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

(3) ¹Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist vorbehaltlich des Satzes 2 jeder einzelnen Person gestattet. ²Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum dürfen nicht

mehr als 10 Personen umfassen; mehr als 10 Personen sind zulässig, wenn die Zusammenkünfte und Ansammlungen aus Angehörigen bestehen oder wenn die beteiligten Personen einem oder einem weiteren Hausstand angehören. ³Physische Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten sind zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen stehen, die in sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen erbracht werdenⁿ.

(4) ¹Absatz 3 Satz 2 gilt nicht für Versammlungen unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes. ²Die Veranstalterin oder der Veranstalter der Versammlung hat durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sicherzustellen. ³Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken.

§ 2 a

Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime und unterstützende Wohnformen, Einrichtungen der Tagespflege

(1) ¹In Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen sind

1. der Besuch bei Patientinnen, Patienten und beim Personal sowie
2. das Betreten zu anderen Zwecken als zur Heilung und Pflege

nur unter den Voraussetzungen der Sätze 2 bis 11 erlaubt. ²In einer Vorsorgeeinrichtung und einer Rehabilitationseinrichtung ist die Begleitung der Patientinnen und Patienten durch eines oder mehrere Kinder oder deren Mitnahme durch die Patientinnen und Patienten erlaubt. ³Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen sind unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung erstellten Hygienekonzepts berechtigt, Besuch von einer Person gleichzeitig zu empfangen, es sei denn, dass es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt; die reguläre stationäre Behandlung von SARS-CoV-2-Patientinnen und -Patienten in Krankenhäusern stellt kein Infektionsgeschehen dar. ⁴Die Einrichtung hat den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer dieser Person sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung zu dokumentieren und für die Dauer von drei Wochen nach dem Besuch aufzubewahren, damit eine eventuelle Infektionskette nachvollzogen werden kann; andernfalls darf die Person die Einrichtung nicht betreten. ⁵Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen

vorzulegen. ⁶Spätestens einen Monat nach dem Besuch der Person sind die Daten zu löschen. ⁷Das Hygienekonzept muss unverzüglich fertiggestellt werden und Regelungen für das zeitweilige Verlassen der Einrichtung durch die Patientinnen und Patienten enthalten; es ist auf Verlangen der zuständigen Behörde von der Leitung der Einrichtung vorzulegen. ⁸Besuche durch werdende Väter, durch Väter von Neugeborenen, und durch Eltern und Sorgeberechtigte von Kindern auf Kinderstationen sind zu gestatten. ⁹Die Leitung der Einrichtung kann zudem Besuche durch nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Patientinnen und Patienten und von Patientinnen und Patienten, bei denen der Sterbeprozess eingesetzt hat, sowie Besuche im Rahmen der Sterbebegleitung durch ambulante Hospizdienste zulassen. ¹⁰Die Leitung hat zudem Besuche von gerichtlich bestellten Betreuerinnen und Betreuern sowie von Richterinnen und Richtern in Betreuungsangelegenheiten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Betreuungsstellen, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern, Lehrkräften für den Krankenhausunterricht, Seelsorgerinnen, Seelsorgern, Geistlichen und Urkundspersonen sowie von Personen, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind, zuzulassen; die Zulassung ist mit Auflagen zu verbinden, die die Gefahr einer Infektion vermindern.

(2) ¹In Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften gemäß § 2 Abs. 3 NuWG, in Formen des betreuten Wohnens gemäß § 2 Abs. 4 NuWG und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, sind

1. der Besuch bei Bewohnerinnen, Bewohnern und beim Personal sowie
2. das Betreten zu anderen Zwecken als zur Heilung und Pflege

unter den Voraussetzungen der Sätze 2 bis 9 erlaubt. ²Absatz 1 Sätze 4 bis 8 gilt entsprechend. ³Zu den Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG haben zudem Dienstleisterinnen und Dienstleister Zutritt, von denen aufgrund einer mit dem Mietverhältnis verbundenen vertraglichen Verpflichtung Leistungen in Anspruch genommen werden, die über allgemeine Unterstützungsleistungen, insbesondere Notrufdienste, Informations- und Beratungsleistungen oder die Vermittlung von Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, Pflege- oder Betreuungsleistungen, hinausgehen. ⁴Die Leitung der Einrichtung kann den Besuch oder das Betreten zur Erbringung von Dienstleistungen zur weiteren Grundversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner, den Besuch durch nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen

und Bewohnern und von Bewohnerinnen und Bewohnern, bei denen der Sterbeprozess eingesetzt hat, sowie Besuche im Rahmen der Sterbebegleitung durch ambulante Hospizdienste zulassen. ⁵Satz 4 gilt entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Handwerksbetrieben und Bestattungsunternehmen, wenn deren Leistung unaufschiebbar ist. ⁶Die Leitung der Einrichtung hat zudem Besuche von gerichtlich bestellten Betreuerinnen und Betreuern sowie von Richterinnen und Richtern in Betreuungsangelegenheiten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Betreuungsstellen, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern, Seelsorgerinnen, Seelsorgern, Geistlichen und Urkundspersonen zuzulassen; die Zulassung ist mit Auflagen zu verbinden, die die Gefahr einer Infektion vermindern. ⁷Bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht unter den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, entscheidet in den Fällen der Sätze 4 bis 6 anstelle der Leitung der Einrichtung die zuständige Behörde. ⁸Für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht unter den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, gilt Absatz 1 Sätze 4 bis 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Erstellung des Hygienekonzeptes und die Dokumentation durch die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter oder durch von diesen Beauftragte zu erfolgen hat. ⁹In allen Fällen sind beim Betreten der jeweiligen Einrichtung die notwendigen Hygienemaßnahmen zu beachten.

(3) ¹Unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung erstellten Hygienekonzeptes, das der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist, ist der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NUWG zulässig. ²Soweit eine Belegung im Umfang der im Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs vereinbarten Plätze aufgrund des Hygienekonzeptes nicht möglich ist, trifft die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 die Entscheidung, welche Personen die Leistungen der Tagespflege in Anspruch nehmen dürfen. ³Vorrangig sollen ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen aufgenommen werden, deren Familienangehörige, die im Übrigen die Pflege wahrnehmen, in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig sind. ⁴Vorrangig sollen ferner ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen aufgenommen werden,

1. für die eine fehlende Betreuung in der Tagespflege aufgrund eines besonders hohen Pflege- oder Betreuungsaufwandes eine gesundheitliche Schädigung zur Folge hätte oder
2. die einer ärztlich verordneten Behandlungspflege bedürfen, die nicht durch pflegende

Angehörige oder den ambulanten Pflegedienst sichergestellt werden kann.

§ 2 b

Neuaufnahme in Heime und unterstützende Wohnformen

¹In Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG, in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG und in Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG ist die Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass diese für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der Aufnahme in Quarantäne untergebracht werden, oder wenn die Leitung der Einrichtung mit dem Einverständnis der neuen Bewohnerin oder des neuen Bewohners ab der Aufnahme für einen Zeitraum von 14 Tagen sicherstellt, dass

1. ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern nicht unterschritten wird,
2. beobachtet wird, ob die neuen Bewohnerinnen und Bewohner Symptome einer Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 entwickeln, und
3. sich die Bewohnerinnen und Bewohner im Fall des Auftretens solcher Symptome unverzüglich ärztlich vorstellen.

²In ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, ist die Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass diese für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der Aufnahme in Quarantäne untergebracht werden. ³Satz 1 gilt nicht für solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen und für die Kurzzeitpflege in Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen. ⁴In Heimen für Menschen mit Behinderungen, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung mindestens zehn Plätze nicht belegt waren, sind aus diesen nicht belegten Plätzen unverzüglich Isolations- und Quarantänebereiche zu bilden. ⁵Die Isolations- und Quarantänebereiche haben für die Dauer der Quarantäne auch für Personen zur Verfügung zu stehen, die in Leistungsangebote anderer Träger aufgenommen werden sollen, wenn diese Träger nach Satz 4 nicht zur Schaffung eigener Isolations- und Quarantänebereiche verpflichtet sind. ⁶Die Zahl der belegbaren Plätze in Isolations- und Quarantänebereichen ist der zuständigen Behörde nach deren Vorgaben regelmäßig zu melden. ⁷Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen, insbesondere für den Fall, dass unmittelbar vor der Aufnahme in die betreffende Einrichtung die erforderliche Quarantäne bereits in einem Krankenhaus, einer Einrichtung, die stationäre

Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringt, oder einer anderen Einrichtung nach Satz 1 oder Satz 2 eingehalten wurde. ⁸In allen Fällen sind die notwendigen Hygienemaßnahmen zu beachten.

§ 2 c

Religionsausübung, Beerdigungen

(1) ¹Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen oder entsprechend genutzten Einrichtungen, Moscheen, Synagogen sowie Cem- und Gemeindehäusern und die Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger und von sozialen und karitativen Veranstaltungen der Gemeinden, sowie zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse, wie zum Beispiel Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistische Jugendfeier, Bat Mizwa und Bar Mizwa, sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört, einhält; Entsprechendes gilt für religiöse Feiern im Freien, wobei für Hochzeiten § 3 Nr. 11 zu beachten ist. ²Die Nutzung von Gegenständen durch mehrere Personen, insbesondere die Nutzung von Gesangbüchern, Weihwasserbecken, Sammelkörben und Messkelchen sowie allen Teilnehmenden zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellten Koranausgaben, Koranablagen und Gebetsteppiche, ist untersagt; im Übrigen sind Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. ³Für religiöse und ähnliche Veranstaltungen, die ausschließlich von Personen in geschlossenen Fahrzeugen besucht werden, gilt § 1 Abs. 7 entsprechend.

(2) Im Rahmen einer Beerdigung nach einem Gottesdienst oder einer ähnlichen Zeremonie ist die Zahl der am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle teilnehmenden Personen auf 50 beschränkt; dies gilt auch für den Aufenthalt an der Grab- oder Beisetzungsstelle.

§ 2 d

Zoologische Gärten, Tierparks, Freilichtmuseen,
botanische Gärten, Outdoorfreizeit- und ähnliche Einrichtungen,
Spezialmärkte mit Eintrittsentgelt unter freiem Himmel
sowie Indoor-Spielplätze, Indoor-Freizeiteinrichtungen und ähnliche Einrichtungen

(1) ¹Der Besuch von zoologischen Gärten, Tierparks, Freilichtmuseen, botanischen Gärten, Freizeitparks, Baumwipfelpfaden, Klettergärten, Spielparks, Abenteuerspielplätzen,

Minigolfanlagen und ähnlichen Einrichtungen auf weitläufigen Anlagen im Freien ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand gehört, einhält.

²Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach Satz 1 ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Beachtung des Abstandsgebots bei Ansammlungen von Personen zu treffen; im Übrigen hat die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. ³Für die auf dem Gelände der Einrichtung gelegenen Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe gilt § 6 Abs. 1 und 2. ⁴Für Einrichtungen im Sinne des Satzes 1, die ausschließlich von Personen in geschlossenen Fahrzeugen besucht werden, gilt § 1 Abs. 7 entsprechend.

(2) Für den Besuch eines Spezialmarktes mit Eintrittsentgelt unter freiem Himmel, eines Indoor-Spielplatzes, einer Indoor-Freizeitanlage oder einer ähnlichen Einrichtung ist Absatz 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 2 e

Museen, Ausstellungen, Galerien und Gedenkstätten

¹Der Besuch von Museen, Ausstellungen, Galerien und Gedenkstätten ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung, insbesondere beim Aufenthalt vor einem Exponat, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand gehört, einhält; der Besuch von Freilichtmuseen richtet sich ausschließlich nach § 2 d. ²Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung nach Satz 1 Halbsatz 1 ist zudem verpflichtet, Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie Hygienemaßnahmen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern, zu treffen. ³Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung hat darüber hinaus sicherzustellen, dass sich nur so viele Besucherinnen und Besucher in den Räumen der Einrichtung aufhalten, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkehrsfläche je anwesende Person gewährleistet sind. ⁴Für Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe in einer Einrichtung gilt § 6 Abs. 1 und 2.

§ 2 f

Besuch eines Spielplatzes

¹Der Besuch und die Nutzung eines Spielplatzes im Freien durch Kinder bis zum 12. Lebensjahr ist unter Aufsicht einer volljährigen Person zulässig. ²Dabei soll jede Person

während des Aufenthalts auf dem Spielplatz einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand gehört, einhalten. ³Das Abstandsgebot nach Satz 2 gilt während der Betreuung nicht zwischen einer Tagespflegeperson und den von ihr betreuten Kindern sowie zwischen diesen Kindern untereinander.

§ 2 g

Dienst- und Ausbildungsbetrieb im Brand- und Katastrophenschutz

¹Der Dienst- und Ausbildungsbetrieb im Brand- und Katastrophenschutz einschließlich nicht-öffentlicher Dienstveranstaltungen, die der Erfüllung gesetzlicher Vorschriften, der Vorschriften des Unfallversicherungsträgers oder allgemein bekannt gemachter Dienstvorschriften dienen, sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jede Person einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält. ²Das gilt auch für die Ausbildungsdienste der Kinder- und Jugendfeuerwehren; die Größe der Gruppe darf die Zahl von zehn Personen nicht übersteigen. ³Für Tätigkeiten, bei denen Gerätschaften, ausgenommen Fahrzeuge, von mehr als einer Person gleichzeitig oder gemeinsam benutzt werden, sind Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. ⁴Bei Dienst- und Ausbildungstätigkeiten mit erheblicher körperlicher Betätigung ist sicherzustellen, dass jede Person einen Abstand von mindestens 2 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält; eine Unterschreitung dieses Abstandes ist nur zulässig, wenn geeignete Atemschutzgeräte getragen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden und jeweils zu Beginn und zum Ende dieser Dienst- und Ausbildungstätigkeit Hygienemaßnahmen getroffen werden, um die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. ⁵Eine geeignete Schutzmaßnahme im Sinne des Satzes 4 ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

§ 2 h

Bildungsangebote

¹Die Wahrnehmung von Bildungsangeboten und die Durchführung von Prüfungen an Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, der Familienbildung, der Jugendbildung und der beruflichen Aus- und Weiterbildung, sowie an Musikschulen ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von

mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält. ²Für Bläserensembles und Bläserorchester sowie Chöre ist zudem nur ein Instrumental- und Vokalunterricht im Einzelunterricht oder im Kleingruppenunterricht mit nicht mehr als vier Personen zulässig; die Einschränkungen nach Halbsatz 1 gelten nicht, soweit der Unterricht unter freiem Himmel stattfindet. ³Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach Satz 1 ist darüber hinaus verpflichtet, Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern, sowie Möglichkeiten der Händereinigung zu gewährleisten. ⁴Die Betreiberin oder der Betreiber ist verpflichtet, den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder teilnehmenden Person zu dokumentieren und die Daten für die Dauer von drei Wochen nach Beendigung des Bildungsangebotes oder der Prüfung aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. ⁵Andernfalls darf die Dienstleistung nicht erbracht werden. ⁶Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. ⁷Spätestens einen Monat nach Beendigung des Bildungsangebotes oder der Prüfung sind die Daten der betreffenden Person zu löschen.

§ 2 i

Spielhallen

¹Der Betrieb einer Spielhalle ist zulässig, wenn die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielhalle sicherstellt, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Spielhalle sowie beim Aufenthalt in der Spielhalle einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand gehört, einhält. ²Die Betreiberin oder der Betreiber hat zudem sicherzustellen, dass sich nur so viele Besucherinnen und Besucher in den Räumen der Spielhalle aufhalten, wie Spielgeräte aufgrund der nach § 33 i der Gewerbeordnung jeweils erteilten Erlaubnis zulässig sind. ³Die Betreiberin oder der Betreiber ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts zur Spielhalle und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen; im Übrigen hat sie oder er Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. ⁴Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher während des gesamten Aufenthalts in der Spielhalle, ausgenommen während des Spiels an den Spielautomaten, eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt; § 9 ist entsprechend anzuwenden. ⁵Die Betreiberin oder der Betreiber hat zu gewährleisten, dass beim Verzehr von Speisen und Getränken an den Spielautomaten Hygienemaßnahmen zur Verminderung der Gefahr einer Infektion mit Corona-Virus Sars-CoV-2 eingehalten werden; die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass die jeweils dienstleistende Person eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 9 Abs. 2 trägt. ⁶Die Betreiberin oder der Betreiber ist verpflichtet, den Familiennamen, den

Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder Besucherin und jedes Besuchers sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Spielhalle zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. ⁷Andernfalls darf der Besuch der Spielhalle nicht gestattet werden. ⁸Die Dokumentation ist für die Dauer von drei Wochen nach dem Besuch der Spielhalle aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. ⁹Spätestens einen Monat nach dem Besuch der Spielhalle sind die Daten zu löschen.

§ 2 j

Spielbanken

(1) ¹Der Betrieb einer Spielbank ist unter Beschränkung auf den Automatenbereich zulässig, wenn die Betreiberin oder der Betreiber sicherstellt, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Spielbank sowie während des Aufenthalts in der Spielbank einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält. ²Die Betreiberin oder der Betreiber hat zudem sicherzustellen, dass sich nur so viele Besucherinnen und Besucher wie Spielangebote in den Spielsälen befinden und dass in jedem Spielsaal durchschnittlich mindestens 10 Quadratmeter Fläche je anwesende Person gewährleistet sind. ³Die Betreiberin oder der Betreiber ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts zur Spielbank und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen; im Übrigen hat sie oder er Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. ⁴Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher während des Aufenthalts in der Spielbank eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt; § 9 ist entsprechend anzuwenden. ⁵Die Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 4 ist zum Zweck der Identifizierung der Besucherin oder des Besuchers, insbesondere im Rahmen der Zutrittskontrolle, kurzzeitig abzunehmen. ⁶Während des Spielens an einem Glücksspielautomaten darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden. ⁷Die Betreiberin oder der Betreiber hat zu gewährleisten, dass beim Verzehr von Speisen und Getränken an den Glücksspielautomaten Hygienemaßnahmen zur Verminderung der Gefahr einer Infektion mit Corona-Virus Sars-CoV-2 eingehalten werden; die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass die jeweils dienstleistende Person eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 9 Abs. 2 trägt. ⁸Die Betreiberin oder der Betreiber ist verpflichtet, den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder Besucherin und jedes Besuchers sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Spielbank zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. ⁹Andernfalls darf der Besuch der Spielbank nicht gestattet werden. ¹⁰Die Dokumentation ist für die Dauer von drei Wochen nach dem Besuch der Spielbank aufzubewahren und dem

zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. ¹¹Spätestens einen Monat nach dem Besuch der Spielbank sind die Daten der betreffenden Person zu löschen.

¹²Dokumentationspflichten nach anderen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

(2) ¹Zwischen den Spielangeboten in einer Spielbank ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. ²Ein Spielangebot darf aus höchstens drei nebeneinander stehenden spielbereiten Glücksspielautomaten bestehen. ³Der Mindestabstand nach Satz 1 bezieht sich auf die kürzeste Entfernung zwischen den Außenkanten der Spielautomaten verschiedener Spielangebote. ⁴Der Mindestabstand gilt nicht für Rücken an Rücken aufgestellte Glücksspielautomaten, bei denen die Besucherinnen und Besucher durch die Automaten voneinander getrennt sind, soweit eine Aufstellhöhe von 1,80 Metern, vom Boden aus gemessen, nicht unterschritten wird. ⁵Die Automaten sind nach jedem Spielerwechsel zu desinfizieren.

§ 2 k

Wettannahmestellen

¹Der Betrieb und der Besuch einer Wettannahmestelle ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Wettannahmestelle sowie während des Aufenthalts dort einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält. ²Die Betreiberin oder der Betreiber ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts zu der Einrichtung und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen; im Übrigen hat sie oder er Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. ³Die Betreiberin oder der Betreiber hat zudem sicherzustellen, dass sich nur so viele Personen in der Wettannahmestelle befinden, dass durchschnittlich mindestens 10 Quadratmeter Fläche je anwesender Person gewährleistet sind. ⁴Die Betreiberin oder der Betreiber hat darüber hinaus sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher während des gesamten Aufenthalts in der Wettannahmestelle eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt; § 9 ist entsprechend anzuwenden. ⁵Die Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 4 ist lediglich zum Zwecke der Identifizierung der Besucherin oder des Besuchers, insbesondere im Rahmen der Zutrittskontrolle, kurzzeitig abzunehmen. ⁶Die Betreiberin oder der Betreiber hat zu gewährleisten, dass in der Wettannahmestelle Speisen und Getränke nicht verzehrt werden. ⁷Die Betreiberin oder der Betreiber ist verpflichtet, den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder Besucherin und jedes Besuchers sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Wettannahmestelle zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. ⁸Andernfalls darf der Besuch der Wettannahmestelle nicht gestattet werden. ⁹Die Dokumentation ist für die Dauer von drei Wochen nach dem Besuch der Wettannahmestelle aufzubewahren und

dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. ¹⁰Spätestens einen Monat nach dem Besuch der Wettannahmestelle sind die Daten zu löschen.

¹¹Dokumentationspflichten nach anderen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 2 I

Beherbergung von Personen

(1) ¹Die Betreiberin oder der Betreiber einer Beherbergungsstätte oder einer ähnlichen Einrichtung, ausgenommen einer in Absatz 2 genannten Einrichtung, oder eines Hotels hat ein Hygienekonzept zu erstellen, das sich nach den Handlungsempfehlungen des DEHOGA Niedersachsen ‚Wiedereintritt unter den Bedingungen der CORONA-Krise‘ (Stand: 14. Mai 2020) und der ‚Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandards‘ der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) vom 29. April 2020 richtet, und es der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. ²Die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch das Publikum oder das Personal häufig berührt werden, sind mehrmals täglich zu reinigen und die Gäste durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, auf der Betriebsfläche und deren Umgebung einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten. ³Bei der Darreichung von Speisen und Getränken gelten die Anforderungen des § 6 Abs. 1 und 2.

(2) ¹In Jugendherbergen, Familienferien- und Freizeitstätten, Jugend- und Erwachsenenbildungsstätten und ähnlichen Einrichtungen sowie in Kreissportschulen, Landessportschulen und vergleichbaren verbandseigenen Einrichtungen sind Gruppenveranstaltungen und -angebote für Minderjährige und die Aufnahme von Gruppen Minderjähriger nur bis zu einer Gruppengröße von 16 Personen zulässig. ²Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach Satz 1 hat sicherzustellen, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört, einhält.

(3) ¹Der Betreiberin oder dem Betreiber einer Beherbergungsstätte oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 ist es untersagt, eine Person, die ihren ersten Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Kreis Gütersloh hat, zu beherbergen. ²Für Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 sowie für Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Campingplätze gilt Satz 1 entsprechend.

(4) ¹Ausgenommen von Absatz 3 sind Personen,

1. deren Beherbergung in der Einrichtung vor dem 11. Juni 2020 begonnen hat oder

2. die über ein ärztliches Zeugnis verfügen, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der Betreiberin oder dem Betreiber und auf Verlangen auch der zuständigen Behörde unverzüglich vorlegen.

²Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 Nr. 2 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 stützen, die höchstens 48 Stunden vor der Ankunft in der Beherbergungsstätte vorgenommen worden ist. ³Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 Nr. 2 ist von der Person für mindestens sieben Tage nach Ende der Beherbergung aufzubewahren. ⁴Anstelle des ärztlichen Zeugnisses nach Satz 1 Nr. 2 ist ein entsprechender Laborbefund ausreichend, der höchstens 48 Stunden vor der Ankunft in der Beherbergungsstätte erhoben wurde.

§ 2 m

Touristische Schiffsfahrten und sonstige touristische Dienstleistungen, Seilbahnen

(1) ¹Die Durchführung von und die Teilnahme an touristischen Schiffsfahrten sind gestattet, wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer sicherstellt, dass Personen auf dem Schiff eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen; § 9 ist entsprechend anzuwenden. ²Für ein gastronomisches Angebot auf dem Schiff ist § 6 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. ³Beim Betreten und Verlassen des Schiffes sowie zwischen den Sitzplätzen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört. ⁴Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist darüber hinaus verpflichtet, Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern, sowie Möglichkeiten der Desinfektion zu gewährleisten. ⁵Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist verpflichtet, den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer eines jeden Fahrgasts zu dokumentieren und die Daten für die Dauer von drei Wochen nach der Beendigung der Fahrt aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachverfolgt werden kann. ⁶Anderenfalls darf die Dienstleistung nicht erbracht werden. ⁷Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. ⁸Spätestens einen Monat nach Beendigung der Fahrt sind die Daten des betreffenden Fahrgasts zu löschen.

(2) ¹Die Betreiberin oder der Betreiber eines Bootsverleihs oder eines Fahrradverleihs ist verpflichtet, den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder Kundin und jedes Kunden zu dokumentieren und die Daten für die

Dauer von drei Wochen nach Rückgabe des Bootes oder des Fahrrads aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. ²Andernfalls darf die Dienstleistung nicht erbracht werden. ³Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. ⁴Spätestens einen Monat nach Rückgabe des Bootes oder des Fahrrads sind die Daten der betreffenden Person zu löschen.

(3) ¹Die Veranstaltung von Kutschfahren ist zulässig, wenn die Personen in der Kutsche eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen; § 9 ist entsprechend anzuwenden. ²Beim Besteigen und Verlassen der Kutsche sowie zwischen den Sitzplätzen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört. ³Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Eine Stadtführung ist unter freiem Himmel zulässig. ²Die Stadtführerin oder der Stadtführer hat sicherzustellen, dass jede teilnehmende Person einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einhält, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört. ³Jede teilnehmende Person ist verpflichtet, während der Stadtführung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; § 9 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Für Führungen durch Natur und Landschaft, Freilichtmuseen, Parks und Gärten gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(5) ¹Jeder Fahrgast einer Seilbahn ist verpflichtet, beim Betreten und Verlassen der Einrichtung und während der Nutzung der Seilbahn eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; § 9 ist entsprechend anzuwenden. ²Die Betreiberin oder der Betreiber hat ein Hygienekonzept zu erstellen, um die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern, und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

§ 2 n

Touristische Busreisen

(1) ¹Die Durchführung von und die Teilnahme an touristischen Busfahrten sind gestattet, wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer sicherstellt, dass jeder Fahrgast beim Betreten und Verlassen des Fahrzeugs sowie während des Aufenthalts im Fahrzeug eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt; § 9 ist entsprechend anzuwenden. ²Während des Aufenthalts im Fahrzeug hat jede Person, soweit die Zahl der Fahrgäste dies zulässt, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten, die nicht zum selben Hausstand, zu einem weiteren Hausstand oder zu einer gemeinsamen Reisegruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört. ³Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist verpflichtet, Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit

dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern, und sich nach den ‚Gemeinsamen Empfehlungen des Omnibusgewerbes bei Wiederaufnahme des Busreiseverkehrs/Gelegenheitsverkehrs‘ vom 6. Mai 2020 richten. ⁴Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat sicherzustellen, dass während der Nutzung des Fahrzeugs für die touristische Busreise die Klimaautomatik des Fahrzeugs auf eine Dauerventilation eingestellt ist, um einen stetigen Luftaustausch für die Fahrgäste zu gewährleisten. ⁵Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist verpflichtet, den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer eines jeden Fahrgastes zu dokumentieren und die Daten für die Dauer von drei Wochen nach der Beendigung der Fahrt aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachverfolgt werden kann. ⁶Andernfalls darf die Dienstleistung nicht erbracht werden. ⁷Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. ⁸Spätestens einen Monat nach Beendigung der Fahrt sind die Daten des betreffenden Fahrgastes zu löschen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf touristische Busreisen in oder durch Niedersachsen, die in einem anderen Bundesland begonnen haben, wenn die Regelungen dieses Bundeslandes über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 für touristische Busreisen während der Fahrt in oder durch Niedersachsen eingehalten werden; dies gilt auch für mehrteilige touristische Busreisen mit Übernachtung.

§ 2 o

Schwimm- und Spaßbäder, Saunen

¹Der Betrieb und die Nutzung von Schwimm- und Spaßbädern sowie Saunen sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand gehört, einhält. ²Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach Satz 1 ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Beachtung des Abstandsgebots bei Ansammlungen von Personen zu treffen, insbesondere im Bereich der Umkleideeinrichtungen und Duschen. ³Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung hat Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. ⁴Soweit auf dem Gelände der Einrichtung Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe betrieben werden, gilt § 6 Abs. 1 und 2.

§ 3

Ausdrücklich zulässige Verhaltensweisen

(1) Unter den Voraussetzungen des § 2 zulässig sind insbesondere die nachfolgend genannten Verhaltensweisen:

1. die körperliche und sportliche Betätigung im Freien;
2. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, einschließlich der Jahreszeit bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen;
3. die Inanspruchnahme ambulanter oder stationärer medizinischer, zahnmedizinischer, psychotherapeutischer und heilberuflicher Versorgungsleistungen wie Arztbesuche oder medizinischer Behandlungen;
- 3 a. die Inanspruchnahme von Hebammenleistungen;
4. der Besuch bei Angehörigen medizinischer Fachberufe, insbesondere der Physiotherapie oder Ergotherapie;
5. die Teilnahme an Blutspenden;
6. der Besuch anderer Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist, sowie von Apotheken, Sanitätshäusern, Optikern, Hörgeräteakustikern, Drogerien;
7. unter den Anforderungen der §§ 8 und 9 die Versorgung in Verkaufsstellen und Geschäften einschließlich Wochenmärkten und Abhol- und Lieferdiensten sowie die Inanspruchnahme von Leistungen in Poststellen, Banken, Sparkassen, an Geldautomaten, in Kraftfahrzeug- oder Fahrrad-Werkstätten, Reinigungen und Waschsaloons (Dienstleistungseinrichtungen);
8. Logistik;
9. die Nutzung von Autowaschanlagen;
10. die Betreuung hilfebedürftiger Personen und Minderjähriger, auch zur Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen im Sinne der Nummer 7, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind;
11. die Teilnahme an Hochzeitsfeiern und standesamtlichen Trauungen, jedoch mit nicht mehr als 50 Personen;
12. die Teilnahme an Feiern aus Anlass einer Taufe, Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistischen Jugendfeier, Bat Mizwa, Bar Mizwa und ähnlichen Feiern, jedoch mit nicht mehr als 50 Personen;
- 12 a. die Begleitung Sterbender;
13. die Wahrnehmung einer seelsorgerischen Betreuung durch einzelne Geistliche;

14. die Begleitung und Abholung von Kindern im Rahmen des zugelassenen Präsenzunterrichts in Schulen und im Rahmen einer Notbetreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder anderen Betreuungseinrichtungen, soweit der Besuch dieser Einrichtungen nicht gesondert eingeschränkt ist;
15. der Besuch von Behörden, Gerichten, anderen Hoheitsträgern sowie von anderen Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen;
- 15 a. die Inanspruchnahme der Tätigkeit und Leistungen von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren;
16. die Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes als Mitglied des Niedersächsischen Landtages oder der Landesregierung, als Mitglied des Staatsgerichtshofs, als Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes oder eines anderen Landes, als Mitglied kommunaler Vertretungen oder Gremien, als Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps sowie die Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst oder als Organ der Rechtspflege;
17. die Versorgung, Betreuung oder Ausführung von selbst gehaltenen Tieren oder von Tieren, für die sonst eine Pflicht zur Versorgung besteht, soweit dies nicht gesondert eingeschränkt ist, sowie eine tierärztlich notwendige Versorgung;
18. die Abwendung unmittelbarer Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person oder des Eigentums sowie anderer vergleichbarer Notlagen, die nicht anders abgewendet werden können;
19. Verhaltensweisen, mit denen Anordnungen einer Behörde, eines anderen Verwaltungsträgers oder eines Gerichts Folge zu leisten ist;
20. der Besuch und die Inanspruchnahme von Sozialen Hilfen, Beratungsangeboten und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, der Besuch und die Inanspruchnahme von sozialen, pädagogischen oder psychologischen Beratungsstellen, wie zum Beispiel die Seniorenberatung, Pflegeberatung, Familienberatung, Erziehungsberatung, Migrationsberatung, Gewaltberatung, Lebensberatung, Wohnungslosen- und Obdachlosenberatung, Drogenberatung, Suchtberatung, Anerkennungsberatung, Zusammenkünfte von Selbsthilfegruppen oder der Besuch von Beratungsstellen zu beruflichen Fragen;
21. der Besuch und die Inanspruchnahme offener, gruppenbezogener und gemeinwesenorientierter Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für bis zu 10 Personen einschließlich der Aufsichtspersonen, unter Aufsicht einer pädagogischen Fachkraft oder einer ehrenamtlichen qualifizierten Person, die Inhaberin einer Jugendleitercard

ist, wobei bei Eltern-Kind-Angeboten die zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder auf die Zahl der Personen nicht angerechnet werden.

(2) ¹Beim Besuch und der Inanspruchnahme von Angeboten nach Absatz 1 Nrn. 20 und 21 hat die die Hilfe und Beratung anbietende Stelle Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. ²Darüber hinaus hat die Stelle sicherzustellen, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie während des Aufenthalts in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört, einhält. ³Die Stelle ist verpflichtet, den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder Besucherin und jedes Besuchers zu dokumentieren und die Daten für die Dauer von drei Wochen nach Beendigung der Aufführung aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. ⁴Andernfalls darf der Zutritt zur Einrichtung nicht gewährt werden. ⁵Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. ⁶Spätestens einen Monat nach Beendigung der Aufführung sind die Daten der betreffenden Person zu löschen.

§ 4

Medien

Gestattet sind auch Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien.

§ 5

Ein- und Rückreisende

(1) ¹Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland nach Niedersachsen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor ihrer Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. ²Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. ³Den nach Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, verpflichteten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören.

(2) ¹Die von Absatz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach

Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, hinzuweisen. ²Die von Absatz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) ¹Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht. ²Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

(5) Von Absatz 1 nicht erfasst sind Personen, die keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SAR-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, und die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder aus einem in § 2 c Abs. 2 oder § 3 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 6, 10 bis 15 und 17 bis 19 genannten Grund nach Niedersachsen einreisen.

(6) ¹Von Absatz 1 nicht erfasst sind Personen, die keinen über eine Durchreise hinausgehenden Aufenthalt in Niedersachsen beabsichtigen. ²Diese Personen haben das Gebiet Niedersachsens auf unmittelbarem Weg zu verlassen. ³Die hierfür erforderliche Durchreise durch Niedersachsen ist gestattet.

(7) ¹Von Absatz 1 nicht erfasst sind Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. ²Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut bekannt gegebenen Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. ³Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach der Einreise aufzubewahren.

(8) Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Befreiungen von Absatz 1 zulassen, soweit dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

(9) ¹Die Absätze 6 bis 8 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine

Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. ²Treten binnen 14 Tagen nach der Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, so haben die Personen nach den Absätzen 7 und 8 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.

§ 6

Restaurationsbetriebe

(1) ¹Restaurationsbetriebe im Sinne des Gaststättengewerbes nach § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes, insbesondere Restaurants, Freiluftgastronomie, Bars, Imbisse und Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, sowie Kantinen dürfen betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie Hygienemaßnahmen getroffen hat, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. ²Ein Angebot in Buffetform zur Selbstbedienung ist nicht zulässig. ³Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung nach Satz 1 hat sicherzustellen, dass jeder Gast zu jedem anderen Gast, soweit dieser nicht zum eigenen oder zu einem weiteren Hausstand oder zu einer gemeinsamen Gruppe von Gästen von nicht mehr als 10 Personen gehört, jederzeit einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einhält. ⁴Die Betreiberin oder der Betreiber hat zudem sicherzustellen, dass die jeweils dienstleistende Person während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 9 Abs. 2 trägt und für den Gast die Möglichkeit der Händereinigung besteht. ⁵Die Betreiberin oder der Betreiber ist verpflichtet, den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jedes Gastes sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. ⁶Andernfalls darf der Gast nicht bedient werden. ⁷Gehören Gäste demselben Hausstand an, so ist die Dokumentation der Daten eines Gastes ausreichend. ⁸Die Dokumentation ist für die Dauer von drei Wochen nach dem Besuch aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. ⁹Spätestens einen Monat nach dem Besuch des Gastes sind die Daten zu löschen.

(1 a) ¹Absatz 1 gilt nicht für Mensen. ²Mensen dürfen erst nach Zustimmung der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde betrieben werden, wenn auf der Grundlage eines Hygienekonzepts der Betreiberin oder des Betreibers sichergestellt ist, dass die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 erheblich vermindert ist.

(2) Betreiberinnen und Betreiber von Restaurationsbetrieben, Mensen und Kantinen, die

einen Außer-Haus-Verkauf anbieten, sowie Imbisswagen mit Stehtischen sind verpflichtet, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden sicherzustellen.

(3) Für gastronomische Lieferdienste gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 7

Körpernahe Dienstleistungen

(1) ¹Das Erbringen von Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, ist erlaubt, wenn Hygienemaßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. ²Es muss ein Abstand zwischen den Kundinnen und Kunden von mindestens 1,5 Metern gewährleistet sein; die dienstleistende Person muss bei der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und nach jeder Kundin und jedem Kunden eine Händedesinfektion durchführen. ³Jede Dienstleisterin und jeder Dienstleister, der eine Dienstleistung mit unmittelbarem Körperkontakt zur Kundin oder zum Kunden erbringt, ist verpflichtet, den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer der Kundin oder des Kunden sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Geschäfts zu dokumentieren und die Daten für die Dauer von drei Wochen nach dem Besuch aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. ⁴Andernfalls darf die Kundin oder der Kunde nicht bedient werden. ⁵Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. ⁶Spätestens einen Monat nach dem Besuch der Kundin oder des Kunden sind die Daten zu löschen.

(2) *(gestrichen)*

(3) ¹Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten, Flugschulen und anerkannte Aus- und Weiterbildungsstätten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz sowie Aus- und Weiterbildungsstätten für Triebfahrzeugführer und anderes Personal im Bereich der Eisen- und Straßenbahnen dürfen besucht werden, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält. ²Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach Satz 1 ist darüber hinaus verpflichtet, Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern, sowie Möglichkeiten der Desinfektion zu gewährleisten. ³Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach Satz 1 ist außerdem verpflichtet, den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer der am Unterricht oder an der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung teilnehmenden Personen zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. ⁴Andernfalls darf die Dienstleistung nicht

erbracht werden. ⁵Die Dokumentation nach Satz 3 ist für die Dauer von drei Wochen nach Beendigung des Bildungsangebotes oder der Prüfung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. ⁶Spätestens einen Monat nach Beendigung des Bildungsangebotes oder der Prüfung sind die Daten der betreffenden Person zu löschen. ⁷Eine Unterschreitung des Abstands von 1,5 Metern zwischen Personen ist zulässig, soweit dies für die Durchführung des praktischen Unterrichts zwischen einer unterrichteten Person und einem Mitglied des Lehrpersonals oder im Fall einer praktischen Prüfung zwischen einem Prüfling, einem Mitglied des Lehrpersonals und dem Prüfungspersonal erforderlich ist. ⁸Während des Unterrichts und der Prüfung in einem Fahrzeug haben die Personen nach Satz 7 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; § 9 ist entsprechend anzuwenden. ⁹Nach jedem praktischen Unterricht und jeder praktischen Prüfung sind geeignete Hygienemaßnahmen durchzuführen. ¹⁰Eine Unterschreitung des Abstands von 1,5 Metern zwischen Personen ist über Satz 7 hinaus zulässig, soweit dies für die Durchführung einer theoretischen Prüfung zwischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern und dem Prüfungspersonal erforderlich ist und entsprechende physische Barrieren, zum Beispiel Plexiglasscheiben, vorhanden sind und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie das Prüfpersonal eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen; § 9 ist entsprechend anzuwenden.

§ 8

Schutzmaßnahmen

(1) ¹Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen, Geschäften sowie Dienstleistungseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 sind verpflichtet, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden sicherzustellen. ²Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen, um die Anforderungen nach Satz 1 gewährleisten zu können.

(2) ¹In Einkaufszentren und Outletcentern haben deren Betreiberinnen und Betreiber Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten wird. ²Die Verpflichtungen der Betreiberinnen und Betreiber der Verkaufsstellen nach Absatz 1 bleiben unberührt.

§ 9

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) ¹Besucherinnen, Besucher, Kundinnen und Kunden von Verkaufsstellen, Geschäften und Dienstleistungseinrichtungen im Sinne des § 3 Nrn. 6 und 7, ausgenommen Banken, Sparkassen und Geldautomaten, und den nachfolgend genannten Einrichtungen des Personenverkehrs sowie Personen, die als Flug- oder Fahrgast ein Verkehrsmittel des

Personenverkehrs und die hierzu gehörenden Einrichtungen nutzen, sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. ²Private Personenkraftwagen sowie private und gewerbliche Lastkraftwagen sind keine Verkehrsmittel des Personenverkehrs im Sinne des Satzes 1.

(2) Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Absatzes 1 ist insbesondere jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie; geeignet sind auch Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder anderem geeignetem Material selbst hergestellte Masken oder Ähnliches.

(3) Personen, für die aufgrund einer Behinderung oder von Vorerkrankungen, zum Beispiel schwere Herz- oder Lungenerkrankungen, wegen des höheren Atemwiderstands das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist, sind von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 ausgenommen.

(4) Von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ausgenommen.

§ 10

Regelungen zur Berufsausübung

(1) ¹Zu beruflichen Zwecken sind Zusammenkünfte von mehreren Personen zulässig. ²Soweit möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Tätigkeit von Erntehelferinnen und Erntehelfern, Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern sowie Werksarbeitskräften, soweit nicht bundesrechtlich etwas anderes geregelt ist.

(3) ¹Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, haben sicherzustellen, dass die beschäftigten Personen auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und sie diese verstanden haben. ²Die Unternehmen und landwirtschaftlichen Betriebe haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. ³Die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegebenen Infografiken mit den wichtigsten Hygienehinweisen sollen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich ausgehängt werden. ⁴Eine Unterbringung in den in Satz 1 genannten Unterkünften soll möglichst nur in Einzelzimmern erfolgen. ⁵Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist.

(4) ¹Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 10 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sind verpflichtet, von jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer und von jeder bei ihnen eingesetzten Person den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift, unter der die jeweilige Person während ihrer Tätigkeit im Inland regelmäßig anzutreffen ist, und, soweit vorhanden, eine Telefonnummer der jeweiligen Person zu dokumentieren und die Daten für die Dauer von drei Wochen nach Beendigung der Tätigkeit aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. ²Andernfalls darf die Person nicht eingesetzt werden. ³Die Dokumentation nach Satz 1 ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. ⁴Spätestens einen Monat nach Beendigung der Tätigkeit der betreffenden Person sind die Daten dieser Person zu löschen.

§ 10 a

Werkstätten für behinderte Menschen,
Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie
vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe

(1) Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe dürfen von denjenigen dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden, die

1. sich in einer betreuten Unterkunft, zum Beispiel in einer besonderen Wohnform oder einem Wohnheim, befinden,
2. in einem familiären Umfeld wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
3. alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.

(2) ¹Von dem Betretungsverbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Menschen mit Behinderungen, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. ²Für diesen Personenkreis ist eine Notbetreuung sicherzustellen.

(3) ¹Das Betretungsverbot nach Absatz 1 gilt nicht für Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen,

1. in denen die Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit medizinischen oder pflegerelevanten Produkten Leistungen oder Unterstützungsarbeiten erbringen oder durchführen oder
2. die der Versorgung mit Speisen in medizinischen oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen.

²Zu den von Satz 1 Nr. 1 erfassten Betriebsbereichen zählen auch Wäschereien.

(4) ¹Die Leitung der Angebote nach Absatz 1 kann weitere Ausnahmen von Absatz 1 unter den Voraussetzungen der folgenden Sätze 2 bis 7 zulassen. ²Die Anzahl der gleichzeitig genutzten Arbeits- und Betreuungsplätze für Menschen mit Behinderungen, einschließlich der bereits nach den Absätzen 2 und 3 genutzten Plätze, ist auf höchstens drei Viertel der am Erhebungsstichtag 31. Oktober 2019 belegten Plätze zu beschränken. ³Soweit die aktuelle Belegungszahl gegenüber der Zahl am Erhebungsstichtag um mehr als 10 Prozent abweicht, ist mit der zuständigen Behörde eine gesonderte Absprache zu der Höchstgrenze zu treffen. ⁴Der Zugang zu den Arbeits- oder Betreuungsplätzen ist auf Personen im Sinne des Absatzes 1 Nrn. 2 und 3 zu beschränken. ⁵Soweit die zulässige Belegungskapazität nach den Sätzen 2 und 3 durch Personen nach den Absätzen 2 und 3 sowie nach Satz 4 nicht ausgeschöpft wird, kann abweichend von Satz 4 auch Personen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 der Zugang ermöglicht werden. ⁶Im Falle des Satzes 5 ist sicherzustellen, dass diese Personen nur gemeinsam mit ihren Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern und getrennt von anderen Personen beschäftigt oder betreut werden. ⁷Die Menschen mit Behinderungen müssen der Wiederaufnahme der Beschäftigung oder Betreuung zugestimmt haben.

(5) ¹Die Leitung der Angebote nach Absatz 1 hat sicherzustellen, dass jede Person beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt in den Räumlichkeiten einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört, einhält. ²Im Übrigen hat die Leitung der Angebote nach Absatz 1 in einem angebotsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzept, das auch Fahrdienste zwischen dem Angebots- und Wohnort umfasst und sich nach dem „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020 richtet, Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. ³Dabei ist den Besonderheiten der jeweils betroffenen Personengruppe Rechnung zu tragen. ⁴Das Hygiene- und Schutzkonzept muss spätestens bis zum 10. Juni 2020 fertiggestellt sein und ist dann auf Verlangen der zuständigen Behörde von der Leitung des Angebots vorzulegen.

(6) Alle Personen, die sich in den Räumlichkeiten der Angebote aufhalten, haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn und solange ein Abstand im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 nicht eingehalten werden kann; § 9 ist entsprechend anzuwenden.

(7) ¹Die Steuerung des Zutritts zu den Räumen des jeweiligen Angebots hat durch Eingangskontrollen zu erfolgen. ²Der Zutritt von Besucherinnen und Besuchern ist auf das Notwendigste zu beschränken und durch das Personal des Leistungsanbieters zu überwachen. ³Die Leitung der Einrichtung oder des Angebots ist verpflichtet, von den Menschen mit Behinderungen sowie von Besucherinnen und Besuchern den Familiennamen,

den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer sowie den Zeitpunkt des Betretens und des Verlassens der Räumlichkeiten zu dokumentieren und die Daten für die Dauer von drei Wochen nach Betreten der Räumlichkeiten aufzubewahren. ⁴Andernfalls darf die Besucherin oder der Besucher die Räume des Angebots nicht betreten. ⁵Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. ⁶Spätestens einen Monat nach dem Besuch sind die Daten der betreffenden Person zu löschen.

§ 10 b

Tagesgruppen

¹Die Betreiberin oder der Betreiber einer Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII hat sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen jeder Person beim Zutritt und beim Verlassen der Tagesgruppe eingehalten wird. ²Ein Abstand von 1,5 Metern zwischen zwei Personen ist auch während des Aufenthalts in der Tagesgruppe sicherzustellen, soweit dies aufgrund der Struktur der Gruppe unter Berücksichtigung des Alters der Kinder und der jeweiligen Hilfepläne möglich ist. ³Die Betreiberin oder der Betreiber hat zudem Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern.

§ 11

Weitergehende Anordnungen

¹Die örtlich zuständigen Behörden können weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und den vorstehenden Regelungen nicht widerspricht. ²Sie können insbesondere für bestimmte öffentliche Plätze, Parkanlagen und ähnliche Orte in ihrem Zuständigkeitsbereich generelle Betretungsverbote erlassen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstöße gegen die §§ 1 bis 2 o und 5 bis 10 b stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Bußgeldern bis zu 25 000 Euro geahndet.

(2) Die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden und die Polizei sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen und Verstöße zu ahnden.

§ 13

Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 12. Juli 2020 außer Kraft. ²Abweichend von Satz 1

tritt

1. § 1 Abs. 6 b mit Ablauf des 31. August 2020 und
2. § 1 Abs. 6 mit Ablauf des 31. Oktober 2020

außer Kraft.